



Zentralsekretariat

An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@gød.at

per e-mail: e-Recht@bmf.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Unser Zeichen:
ZI. 3.693/08-VA/Dr.G/RauE

Ihr Zeichen:
BMF-321100/0005-I/20/2007

Datum:
Wien, 2008-04-10

**Betreff: Finanzprokuraturgesetz;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum Entwurf über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzprokuraturgesetz neu erlassen wird, folgende Stellungnahme ab:

- **§ 7 Haftung: Der Hinweis auf die Geltung des DHG sollte in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden:**

Begründung: Die Komplexität der Tätigkeit von Rechtsanwälten und Mediatoren (und daher auch deren besondere Gefahrengeneigtheit) hat den Gesetzgeber veranlasst, den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zwingend vorzuschreiben. Wenn die Republik Österreich für den Bereich der Tätigkeit der Finanzprokuratur von einer entsprechenden Versicherung aus wirtschaftlichen Gründen Abstand nimmt (BHG), hat sie die Aufgaben der Versicherung zu übernehmen und den Dienstnehmern der Republik Österreich (Finanzprokuratur) gegenüber zu haften - wie ein Versicherer. In diesem Fall ist eine Inanspruchnahme der Dienstnehmer bei leicht fahrlässiger Schädigung ausgeschlossen. Diese Überlegungen bilden den Hintergrund für den in § 7 Abs. 2 des Entwurfes getroffenen Einschränkung der Haftung der Dienstnehmer auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die von verschiedenen Institutionen befürchtete Ungleichbehandlung (Privilegierung) der Dienstnehmer der Finanzprokuratur ist daher, gemessen an der Berufsgruppe in der Privatwirtschaft (zwingende Berufshaftpflichtversicherung), nicht gegeben.

Die Bestimmungen des DHG bleiben unberührt; das sich hieraus ergebende Mäßigungsrecht sollte nicht nur in den EB ausgeführt werden, sondern in den Gesetzestext aufgenommen werden, um späteren Interpretationsbedarf hintan zu halten.

- **§§ 11 und 12: Prokuratoranswalt und Leitender Prokuratoranswalt:**
Die Bestellung unterliegt nicht dem Ausschreibungsgesetz. Demgemäß fehlen auch die Bestimmungen über die Transparenz und Publizität sowie die Gleichbehandlung. Der Standard des Bundes in diesen Angelegenheiten

sollte auch für den Prokurratursanwalt bzw. den Leitenden Prokurratursanwalt gelten.

- **§ 19: Konkurrenzklausel:** In den Erläuterungen wird festgehalten, dass nur die Vertretung und die Beratung als (selbständiger) Rechtsanwalt vom Konkurrenzverbot umfasst sind; diese Einschränkung sollte in den Gesetzes text aufgenommen werden.
Mit schriftlicher Zustimmung des Dienstgebers sollte eine Ausnahme vom Konkurrenzverbot möglich sein.

Mit vorzüglicher Hochachtung
(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter